

### **Wie ist die Unternehmensgröße der teilnehmenden Unternehmen nachzuweisen?**

Ein Nachweis im klassischen Sinne erfolgt nicht. Für den Fall einer Vor-Ort-Prüfung beim Zuwendungsempfänger müsste dieser allerdings Unterlagen darüber vorhalten, wie die Unternehmensgröße ermittelt wurde.

Für die Zuordnung der begünstigten Unternehmen zu den Unternehmensklassen gilt die KMU-Definition in Anhang I der AGVO:

1. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Ein Unternehmen verliert den bei Förderbeginn bestehenden Unternehmensstatus, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der definierten Werte kommt. Änderung des Unternehmensstatus soll der Träger der Bewilligungsstelle unverzüglich mitteilen.